

Satzung
Dorfgemeinschaft Müsen e.V.

§1

Die Dorfgemeinschaft Müsen, gegründet am 09.09.1977 als Kulturverein Müsen, mit Sitz in 57271 Hilchenbach-Müsen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des Abgabenordnung. Zweck dieses Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Altenhilfe, der Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie der Bildung.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Kulturveranstaltungen,
Bildungsveranstaltungen,
Sammlung und Dokumentation der Dorfgeschichte,
Pflege und Erhalt des Brauchtums und
Veranstaltungen für Senioren.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein ist in das Vereins-Register beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§4

Mitglied im Verein können werden

- alle natürlichen Personen
- alle juristischen Personen
- alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher darüber entscheidet.

Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und verarbeitet und nur für Vereinszwecke benutzt werden.

§5

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein im Sinne der Satzung zu unterstützen und erkennen den Inhalt dieser Satzung an.

§6

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftlichen Antrag nur zum Jahresende erfolgen.

Ein Ausschluss findet statt, wenn sich das Mitglied satzungswidrig verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist in allen Streitfällen ausgeschlossen.

§7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

Die Form der Beitragszahlung wird in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Hauptversammlung beschließt.

§8

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die jährlich stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem Kassenführer,
dem stellvertretenden Kassenführer und
maximal 8 Besitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinschaftlich den Verein.

§9

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich auf. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§10

Die Hauptversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Der Vorstand hat die Pflicht alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor dem stattfinden schriftlich einzuladen. Die Einladung sollte eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung muss der vom Vorstand vorgeschlagene Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung übersandt werden.

§11

Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§12

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich stattfindenden Hauptversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung (§10) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung und Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll.

Diese Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§13

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen muss, hat dieser folgende Aufgaben zu erfüllen

- a) Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) die Entscheidung über gestellte Anträge

§14

Der Schriftführer erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenführer einen Bericht über die Kassensituation.

§15

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die allein zu diesem Zweck unter Einhaltung der Einladungsfristen aus §10 einzuberufen ist. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Sollte die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig sein, erfolgt den Grundsätzen des §10 die Einberufung einer neuen Auflösungsversammlung, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

§17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.03.2016 beschlossen worden.
Die Satzung ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2016 beschlossen.

Hierfür zeichnen die Vereinsmitglieder:

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)

(Vor/Zuname, Anschrift, Unterschrift)